

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

Wettbewerbszentrale: Mahnt Verkäufer von Taschen ab, der irreführend mit dem Begriff "Faux Leder" wirbt

Die Wettbewerbszentrale (Büro Stuttgart) hat einen eBay-Verkäufer von Taschen abgemahnt, der sein Produkt mit dem Hinweis "Faux Leder" beworben hat. Dies sei unzulässig, da es sich tatsächlich um Kunstleder handle und die angesprochenen Verkehrskreise den französischen Begriff "Faux" nicht verstehen könnten.

Damit sei der hervorgegebene Hinweis in der Artikelüberschrift "Leder" irreführend sowie wettbewerbswidrig nach § 5 UWG, da ein Produkt beworben werde, dass tatsächlich nicht aus Leder bestehe.

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt